

gegen

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerstr. 9,**

Beilagte und Beobachtungsberichte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Es beruht auf der tatsächlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der schriftlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig und können nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Auch die Verfahrensmängel der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH NW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Eine behauptete Wiedergutmachungsfeindlichkeit medizinischer Sachverständiger beurteilt sich nicht nach § 176

- 5 -

52

Art. 2 EEG. Diese Vorschrift soll Beweisschwierigkeiten Rechnung tragen, die infolge der Lage entstanden sind, in die ein Antragsteller durch die nationalsozialistische Verfolgung geraten ist (vgl. hierzu BVerfGE 1983, 182; 408).

„Beweisbank nach §§ 57 a ff. UrhG geschätzt.“

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS